

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Boll

Der Gemeinderat der Gemeinde Boll hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Boll soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch die Verwendung von Porzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten.

II. Grundsätze der Benutzung

1. Die Gemeinde Boll überlässt das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen. Das Geschirrmobil kann auch außerhalb der Gemarkung Boll benutzt werden.
2. Der Mietzins beträgt bei örtlichen Benutzern 75,00 € für einen Nutzungstag. Bei Nutzern außerhalb der Gemeinde Boll beträgt der Mietzins 175,00 € für einen Nutzungstag.
3. Für den Verleihungszeitraum ist eine Kautionshöhe von 150,00 € zu entrichten.
4. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden vom Bürgermeisteramt Boll entgegen genommen und koordiniert. Das Geschirrmobil wird bevorzugt örtlichen Veranstaltungen überlassen, weshalb erst nach Vorliegen des Veranstaltungskalenders die Anmeldung auswärtiger Benutzer entgegen genommen werden kann. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst bei der Gemeinde Boll einging.
5. Die Gemeinde Boll behält sich den kurzfristigen Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich erst nachträglich Gründe ergeben, in deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.
6. Die Gemeinde Boll ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionshöhe vollständig einbehalten werden.

III. Mietbedingungen

Für die Benutzung des Geschirrmobils gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Benutzung und Rückgabe

- 1.1 Die zwischen der Gemeinde Boll und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 1.2 Ab- und Antransport des Geschirrmobils von und zum Regelstandort sind vom Benutzer durchzuführen. Der Standort wird dem Benutzer von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
- 1.3 Der Benutzer hat das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die übergebene Mietkaution verbleibt so lange bei der Gemeinde Boll, bis das Geschirrmobil ordnungsgemäß abgegeben und abgenommen wurde.

- 1.4 Bei Übernahme des Geschirrmobils ist eine Empfangsliste gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen. Kosten für eventuelle Ersatzbeschaffungen nach der Rückgabe des Geschirrmobils werden über die Kautionsabrechnung abgerechnet. Darüber hinausgehende Forderungen der Gemeinde sind unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Benutzer zu begleichen.
- 1.5 Bei Inbetriebnahme des Geschirrmobils ist unbedingt nach der Bedienungsanleitung vorzugehen.
- 1.6 Wird das Geschirrmobil zu spät zurück gegeben, so dass ein sofortiges Weiterleiten nicht möglich ist, behält die Gemeinde Boll für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung 25,00 € Kautionsabrechnung ein. Wird das Geschirrmobil in unsauberem Zustand zurück gegeben, so dass ein umgehendes Weiterleiten ausgeschlossen ist, werden die für die ordnungsgemäße Säuberung erforderlichen Kosten von der Kautionsabrechnung einbehalten. Sollten entstandene Kosten von der Kautionsabrechnung nicht gedeckt werden können, bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

2. Haftung - Entschädigung

- 2.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich der Gemeinde Boll anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel nach Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- 2.2 Funktionsfähigkeit:
Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Boll haftet nicht für die Funktionsfähigkeit. Der Benutzer stellt die Gemeinde Boll von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
- 2.3 Verkehrssicherheit:
Die Gemeinde Boll haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.
- 2.4 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Boll für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Boll und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 2.5 Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Boll außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

IV. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Boll Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

V. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.04.1991 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Boll, den 10. Mai 2001

Bührle, Bürgermeister